



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2022/3443
Datum: 09.06.2022

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 13.11 - Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr

- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
- 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu B1

mit Schreiben vom 25.09.2019

Stellungnahme:

Unsere Mandanten sind Eigentümer des Grundstücks Am Telegraph ... in Hennef. Der Bekanntmachung vom 12. September 2019 haben unsere Mandanten entnommen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13.11 Hennef Sieg-Söven Feuerwehr um einige Teilflächen erweitert werden soll. Das dort geplante Feuerwehrgebäude wird sich in unmittelbarer Nachbarschaft unserer Mandanten befinden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht für das Flurstück 271 einen kombinierten Rad- und Fußweg vor, der von öffentlichen Grünflächen eingerahmt wird. Mit dieser Planung sind unsere Mandanten einverstanden.

Sollte allerdings im Laufe des Verfahrens für das Flurstück 271 eine Verkehrsfläche für Kraftfahrzeuge mit Verbindung zur Straße Am Telegraph vorgesehen oder festgesetzt werden, werden sich unsere Mandanten dagegen zur Wehr setzen und Einwendungen geltend machen.

Abwägung:

Es ist nach wie vor keinesfalls geplant, vom neuen Feuerwehrstandort aus zur Straße Am Telegraph eine Verbindung zu schaffen, die außer von Fußgängern auch von Fahrzeugen genutzt werden darf. In der Fassung zur Offenlage ist eindeutig festgelegt, dass es sich bei dieser Verbindung nur um einen Fußweg handelt.

zu T1, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit E-Mail vom 27.09.2019

Stellungnahme:

Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Ausgestaltung der Erschließungsfunktion über die Landesstraße L 331 berücksichtigen Sie bitte die Inhalte der anhängenden Merkblätter.

Die fertige Straßenplanung ist der Straßenbauverwaltung zur Prüfung und Genehmigung frühzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Ggfls. wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig. Erst nach Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist ein Baubeginn möglich.

Hinsichtlich der Planung eines Radweges entlang der Landesstraße gilt es folgendes zu berücksichtigen:

Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung ist eine Finanzierung derzeit nur durch die Stadt möglich; das Land NRW stellt seine Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt den Radweg nach Fertigstellung (wenn die Standards der Straßenbauverwaltung eingehalten werden) komplett in seine Baulast. Außerdem übernimmt die Straßenbauverwaltung die Unterhaltung und Verkehrssicherung. Auf die Zahlung eines Ablösebetrages würde der LS NRW in diesem Fall verzichten können, da sich für die klassifizierte Straße ein Gewinn durch den RGW ergeben würde.

Gem. dem Auszug aus der RAL, Punkt 4.2.4, ergibt sich der Trennstreifen zur Fahrbahn mit 1,75m. Die Breite des Rad-/Gehweges zu 2,50 m und das Bankett neben dem Rad-/Gehweg zu 0,50 m. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrt müssen selbstverständlich für alle Nutzer an der Stelle der Landesstraße unter sehr guten Voraussetzungen aufgestellt sein.

Und Voraussetzung ist aber auch, dass die derzeit guten Sichtverhältnisse in diesem Bereich nicht durch vorhandene oder Neuanpflanzungen beeinträchtigt werden, und es nicht zu querstehenden, vor der Schranke (s. Grundrissplanung) wartenden Fahrzeugen auf dem dann realisierten RG-Weg kommt!

Ebenfalls sind bereits bestehende Wegebeziehungen (Fußgänger und/oder Radfahrer) in der Nähe zu berücksichtigen. Denn ggfls. entstehen Notwendigkeiten u.a. Querungsstellen zu schaffen o. ä..

Dies bitte ich Sie, in der weiteren Planung ebenfalls mit zu berücksichtigen. Auch hierfür gehen die Kosten für Planung und Bau alleine zulasten der Stadt Hennef.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anregungen wurden im Rahmen der für die Erschließungsanlagen erstellten Fachplanung berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Fachplanung werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes die vorgesehenen Fußwege und die Straßenanbindung des Feuerwehrhauses als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Bankette sowie Grünstreifen als öffentliche Grünflächen / Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Den Belangen der Straßenbauverwaltung wird damit Rechnung getragen. Die Straßenbauverwaltung wird zudem am weiteren Verfahren im Rahmen der Offenlage beteiligt. Die angesprochene Verwaltungsvereinbarung ist vor Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes zwischen Stadt und LBS abzuschließen.

zu T2, BUND

mit Schreiben vom 04.10.2019

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 19.09.2019 nimmt der BUND NRW vertreten durch den BUND Rhein-Sieg-Kreis, wie folgt Stellung:

Das geplante Baugebiet liegt im LSG. Eine Befreiung, von der Verordnung des LSG`es, scheint somit notwendig zu werden, soll auf der dargestellten Fläche gebaut werden müssen. Das Vorhaben bedarf der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des RSK.

Dem Sinn und Zweck des Unterfangens können wir gänzlich folgen, regen aber an, die Planung und Bau der Feuerwehr außerhalb der Schutzgebiete umzusetzen. Die Fläche ist im geltenden FNP weder als Baugebiet, Sondergebiet oder Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Die Ausweisung als Baugebiet für eine Feuerwehr bedarf daher der Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung.

Wir geben zu bedenken, dass eine ständige Änderung des FNP zu Gunsten von Bebauung nicht dem Zweck eines solchen Werkes entspricht und ihn dadurch degradiert. Wir bitten aus diesem Grund um eine zukunftstaugliche Darstellung für solche Bauvorhaben, in zukünftigen FN-Plänen der Stadt Hennef. Den Umbau des alten Feuerwehrhauses und die angedachte Nutzung begrüßen wir!

Bezugnehmend auf die Aspekte Klimaschutz und -Anpassung regen wir an, die Fassade des Gebäudes an geeigneten Flächen einzugrünen, das Grundstück mit Strauchhecken einzufrieden und die Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern oder einen noch anzulegenden naturnahen Teich damit zu betreiben.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Das Verfahren für die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung des Feuerwehrhauses an diesem Standort wurde nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und ist mittlerweile abgeschlossen. Die Genehmigung der 1. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Köln erfolgte am 03.07.2020 und ist seit dem 21.08.2020 rechtskräftig. Aus dem Verfahren haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der neue Standort der Feuerwehr in Frage gestellt werden müsste. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurden keine Bedenken gegen die Lage im Landschaftsschutzgebiet vorgetragen. Ohne Widerspruch der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren, entfällt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes der Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet. Das ist im Landschaftsplan so geregelt. Ungeachtet dessen ergeben sich auch auf Ebene eines Flächennutzungsplanes regelmäßig neue und aktuelle Planungserfordernisse, für die eine Änderung erforderlich wird. Das gehört zu einer bedarfsorientierten städtebaulichen Entwicklung und zum Planungsprozess. Die Erforderlichkeit der Planung ist in der Begründung dargelegt.

Im Hinblick auf den Klimaschutz setzt der Bebauungsplan u.a. eine Dachbegrünung für Teilbereiche der neuen Gebäude sowie Gehölzpflanzungen zur randlichen Eingrünung fest. Eine Fassadenbegrünung wird nicht verbindlich vorgeschrieben. Es bleibt der Projektplanung vorbehalten, Fassadenbegrünungsmaßnahmen vorzusehen. Für die Niederschlagsentwässerung gibt es eine Fachplanung, die eine Rückhaltung innerhalb des Plangebietes mit gedrosselter Ableitung in einen bestehenden Regenwasserkanal vorsieht. In der Planfassung zur Offenlage sind die Belange des Klima-, Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes angemessen berücksichtigt.

zu T3, Rhein-Sieg Netz GmbH

mit Schreiben vom 07.10.2019

Stellungnahme:

Gegen die o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine

Bedenken.

Hinweis: In den betroffenen Flurstücken verläuft eine Wasserleitung VW 200 GG der Stadtwerke Hennef GmbH. Für diese Leitung existiert eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Hennef GmbH. Über die Wasserleitung werden die Hennefer Ortslagen Söven, Rott, Wippenhohn und Kumpel versorgt. Die Leitung besitzt daher eine hohe Priorität!

Die Leitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt ab der Leitungsachse je 3,00 m.

Für das Plangebiet kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden auf Grundlage des DVGW Arbeitsblatt W 405 aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden.

Mit unserem Schreiben vom 29.07.2019 haben wir bereits Herrn Schüßler vom Amt für Stadtplanung u. -entwicklung über den vor benannten Sachverhalt informiert.

Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Wasserbestandsplan im M 1:1500 beigelegt. Eine Erdgasleitung unserer Gesellschaft verläuft in diesem Bereich nicht.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Wasserleitung einschließlich des Schutzstreifens ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Der Schutzstreifen wird außer durch Wege und Zufahren weder überbaut noch mit Gehölzen bepflanzt.

zu T4, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 07.10.2019

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 13.11 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Sollten weitere landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffsbewertung erfolgt nach dem für die Stadt Hennef in allen Bebauungsplänen gleichermaßen angewendeten Verfahren nach der sogenannten Methode „LUDWIG“. Darauf ist auch das Ökokonto der Stadt ausgelegt. Dieses Verfahren ist bewährt und von allen Fachbehörden anerkannt. Zusätzlich wird gemäß den Anregungen des Rhein-Sieg-

Kreises der Eingriff in den Boden nach dem Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis bilanziert. Ungeachtet dessen sind in der Planung zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, mit denen der Kompensationsbedarf außerhalb des Plangebietes minimiert wird. Dazu gehören u.a. Dachbegrünung sowie eine naturnahe Bepflanzung und Begrünung von baulich nicht genutzten Frei- und Grünflächen. Im Ergebnis bleibt dennoch ein Kompensationsbedarf, den es außerhalb des Plangebietes zu begleichen gilt. Wie in vielen Fällen führt das Umweltamt der Stadt Hennef mit Eigentümern geeigneter Flächen Abstimmungen darüber, ob diese Flächen von der Stadt erworben werden und für ökologisch sinnvolle Maßnahmen eingesetzt werden können, die dann der Eingriffskompensation dienen. Bei der vorliegenden Planung ist der Erwerb einer Ackerfläche vorgesehen, bei der auf Grund ihrer Lage und des Umfeldes eine Umwandlung in Grünland ökologisch sinnvoll und geboten ist. Mit der Umwandlung in Grünland bleibt diese Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Der darüber hinaus verbleibende Kompensationsbedarf wird über Ökokontomaßnahmen abgedeckt, die bereits umgesetzt wurden. Dem Vorschlag, Maßnahmen an Gewässern durchzuführen, kann in diesem Verfahren nicht gefolgt werden, da derzeit keine Gewässerrenaturierungsmaßnahmen, deren Planung und Umsetzung zeitintensiv ist, anstehen.

Die Landwirtschaftskammer wird am weiteren Verfahren im Rahmen der Offenlage beteiligt.

zu T5, Bezirksregierung Arnsberg
mit Schreiben vom 16.10.2019

Stellungnahme:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Rott“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Bixio“.

Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rott“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Bixio“ war die offene Handelsgesellschaft „Bankhaus Jonas Cahn“ in Bonn. Als Rechtsnachfolgerin ist hier die Deutsche Bank AG, Filiale Köln bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und dem ehemaligen Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ferner ist der Planungs-/Vorhabenbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 96, 8, 7, 6D, 613, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer bzw. deren Rechtsnachfolger werden am weiteren Verfahren im Rahmen der Offenlage beteiligt und seitens der Verwaltung um Stellungnahme gebeten.

zu T6, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 24.10.2019

Stellungnahme:

Zum unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist darauf hin, dass im weiteren Verfahrensablauf ein Konzept zur Entwässerung des Plangebietes vorzulegen ist.

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) - A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden.

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Umweltbericht

Im weiteren Verfahren sind noch die fehlenden Angaben nach § 1 a Abs. 3 BauGB in den Verfahrensunterlagen zu ergänzen. Insbesondere die Bilanzierung des Eingriffes sowie die darauf aufbauende Kompensationsmaßnahmenplanung sind hier dazulegen.

Artenschutzprüfung

Hinsichtlich des zu betrachtenden Artenspektrums wird darauf hingewiesen, dass der Girlitz in der ASP I nicht betrachtet wird, obwohl die Art im Messtischblatt 5209 Quadrant 2 Siegburg aufgeführt wird. Ob der Girlitz bei der Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums durch die durchgeführte Lebensraumselektion ausgeschlossen wurde, ist nicht klar, da die Selektion der relevanten Lebensraumtypen nicht nachvollziehbar beschrieben wurde. Nach der methodischen Vorgehensweise der gemeinsamen

Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 hätte für die Art in der Potentialanalyse eine überschlägige Beurteilung dahingehend erfolgen müssen, ob die genannte Art im Planungsraum ausgeschlossen werden kann oder ob für sie eine vertiefende Prüfung (ASP II) erforderlich wird. Die ASP I weist insofern ein Defizit auf, da zum Girlitz keine Aussage hinsichtlich möglicher Konflikte mit dem Artenschutzrecht erfolgte. Um zu vermeiden, dass durch die Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG für planungsrelevante Arten ausgelöst werden, ist die in der ASP I empfohlene Bauzeitenregelung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan verbindlich zu sichern. Danach darf die Baufeldräumung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 27./28. Februar eines jeweiligen Jahres erfolgen.

In der ASP I wird unter „2.1 Schutzgebiete“ beschrieben, dass das Planungsgebiet keiner Schutzgebietsausweisung unterliegt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz regt an, die ASP I an dieser Stelle zu ergänzen. Ferner wird angeregt, der Empfehlung des Gutachters - die vorhandenen Gehölze im Planungsgebiet zu erhalten - zu folgen und nach Möglichkeit in die Planung zu integrieren.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

zu Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Es liegt zwischenzeitlich eine Fachplanung vor, wie das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser behandelt wird. Schmutz- und Niederschlagswasser werden in das bestehende Trennsystem eingeleitet. Für das Niederschlagswasser ist zudem eine Rückhaltung vorgesehen. Die Fachplanung wird mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Der vorliegende Planungsstand lässt nicht erwarten, dass die Frage einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung der Umsetzung des Bauvorhabens entgegenstehen kann bzw. eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nicht möglich sein wird.

zu Bodenschutz

Den Anregungen folgend, werden die Auswirkungen auf den Boden im Umweltbericht bewertet und nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ bilanziert. Daraus ergibt sich ein entsprechend erhöhter Bedarf für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes. Zudem werden Eingriffe in den Boden minimiert, indem die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche dem geplanten Bauvorhaben nur wenig Spielraum einräumt und somit den Versiegelungsgrad deutlich begrenzt. Ungeachtet dessen, sind in der Planung zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, mit denen der Kompensationsbedarf außerhalb des Plangebietes minimiert wird. Dazu gehören u.a. Dachbegrünung sowie eine naturnahe Bepflanzung und Begrünung von baulich nicht genutzten Frei- und Grünflächen. Im Ergebnis bleibt ein Kompensationsbedarf, den es außerhalb des Plangebietes zu begleichen gilt. Wie in vielen Fällen führt das Umweltamt der Stadt Hennef mit Eigentümern geeigneter Flächen Abstimmungen darüber, ob diese Flächen von der Stadt erworben werden und für ökologisch sinnvolle Maßnahmen eingesetzt werden können, die dann der Eingriffskompensation dienen. Bei der vorliegenden Planung ist der Erwerb einer Ackerfläche vorgesehen, bei der auf Grund ihrer Lage und des Umfeldes eine Umwandlung in Grünland ökologisch sinnvoll und geboten ist. Mit der Umwandlung in Grünland bleibt diese Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Der darüber hinaus verbleibende Kompensationsbedarf wird über Ökokontomaßnahmen abgedeckt, die bereits umgesetzt wurden.

zu Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Der vollständige Umweltbericht mit der Bewertung und Bilanzierung der durch die Planung zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sowie den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist Bestandteil der Offenlageunterlagen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat im Rahmen der Offenlage erneut die Möglichkeit, zu den aktuellen und ergänzten Inhalten des Umweltberichtes Stellung zu nehmen.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I wurde zwischenzeitlich ergänzt (Stand 09.11.2019) und die angesprochene Art „Girnitz“ in die Bewertung einbezogen. Im Ergebnis zeigt sich jedoch keine Betroffenheit für diese Art. Somit ist weiterhin nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG für planungsrelevante Arten ausgelöst werden können. In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird zudem korrigiert, dass sich das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet befindet.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Für die Umsetzung des Vorhabens müssen zwei Bäume gerodet werden. Das lässt sich nicht vermeiden. Die in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung markierten Bäume mit Sonderstrukturen sind davon nicht betroffen. Nach der aktuellen Abgrenzung des Plangebietes liegen diese artenschutzrechtlich relevanten Bäume außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH

mit Schreiben vom 19.03.2021

Stellungnahme:

Zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte Ihre Maßnahme auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können.

Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903. Bitte binden sie uns in weiteren Entscheidungen ein.

Im Bereich bzw. an der Grenze Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen und Kabelrohre.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324 E-Mail
Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung eines städtischen Bauvorhabens. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 16.04.2021

Stellungnahme:

Hiermit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.09.2019 und 16.12.2019. Die Hinweise und Forderungen behalten weiterhin ihre volle Bedeutung.

Abwägung:

Bei der Stellungnahme vom 16.12.2019 handelt es sich um die Stellungnahme zur 1. FNP- Änderung – Söven, Feuerwehr, die nicht Gegenstand des durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist.

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 27.09.2019 verwiesen (Beschluss im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 02.03.2021). Die Abwägung der Stellungnahme wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 03.03.2021 mitgeteilt:

Die Stellungnahme vom 27.09.2019 lautete:

„Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Ausgestaltung der Erschließungsfunktion über die Landesstraße L 331 berücksichtigen Sie bitte die Inhalte der anhängenden Merkblätter.

Die fertige Straßenplanung ist der Straßenbauverwaltung zur Prüfung und Genehmigung frühzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Ggfls. wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig. Erst nach Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist ein Baubeginn möglich.

Hinsichtlich der Planung eines Radweges entlang der Landesstraße gilt es folgendes zu berücksichtigen:

Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung ist eine Finanzierung derzeit nur durch die Stadt möglich; das Land NRW stellt seine Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt den Radweg nach Fertigstellung (wenn die Standards der Straßenbauverwaltung eingehalten werden) komplett in seine Baulast. Außerdem übernimmt die Straßenbauverwaltung die Unterhaltung und Verkehrssicherung. Auf die Zahlung eines Ablösebetrages würde der LS NRW in diesem Fall verzichten können, da sich für die klassifizierte Straße ein Gewinn durch den RGW ergeben würde.

Gem. dem Auszug aus der RAL, Punkt 4.2.4, ergibt sich der Trennstreifen zur Fahrbahn mit 1,75m. Die Breite des Rad-/Gehweges zu 2,50 m und das Bankett neben dem Rad-/Gehweg zu 0,50 m. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrt müssen selbstverständlich für alle Nutzer an der Stelle der Landesstraße unter sehr guten Voraussetzungen aufgestellt sein.

Und Voraussetzung ist aber auch, dass die derzeit guten Sichtverhältnisse in diesem Bereich nicht durch vorhandene oder Neuanpflanzungen beeinträchtigt werden, und es nicht zu querstehenden, vor der Schranke (s. Grundrissplanung) wartenden Fahrzeugen auf dem dann realisierten RG-Weg kommt!

Ebenfalls sind bereits bestehende Wegebeziehungen (Fußgänger und/oder Radfahrer) in der Nähe zu berücksichtigen. Denn ggfls. entstehen Notwendigkeiten u.a. Querungsstellen zu schaffen o. ä..

Dies bitte ich Sie, in der weiteren Planung ebenfalls mit zu berücksichtigen. Auch hierfür gehen die Kosten für Planung und Bau alleine zulasten der Stadt Hennef.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.“

Die dazu in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 02.03.2021 beschlossene Abwägung lautet:

„Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anregungen wurden im Rahmen der für die Erschließungsanlagen erstellten Fachplanung berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Fachplanung werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes die vorgesehenen Fußwege und die Straßenanbindung des Feuerwehrhauses als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Bankette sowie Grünstreifen als öffentliche Grünflächen / Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Den Belangen der Straßenbauverwaltung wird damit Rechnung getragen. Die Straßenbauverwaltung wird zudem am weiteren Verfahren im Rahmen der Offenlage beteiligt. Die angesprochene Verwaltungsvereinbarung ist vor Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes zwischen Stadt und LBS abzuschließen.“

Die Abwägung zur Stellungnahme vom 27.09.2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

zu T3, Landwirtschaftskammer NRW

mit Schreiben vom 19.04.2021

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.11 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs.

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.51 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden LBP wird die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethode LUDWIG (Froehlich + Sporbeck, 1991), als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen (Nr. 4.1 des LBP). Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Umweltbericht zusätzlich vorgenommene

„Eingriffsbewertung Boden“ nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Rhein-Sieg-Kreis 2018) für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

Deshalb möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in den Faktor Boden weder notwendig noch rechtmäßig ist.

Abwägung:

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, in welcher Form und in welchem Umfang durch Bebauungspläne zugelassene Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen und kompensiert werden, bei der Stadt Hennef als Träger der Planungshoheit bei solchen Verfahren. In dem vorliegenden Verfahren wurde dabei sowohl den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Vorverfahren als auch in anderen Bebauungsplänen der Stadt Hennef angewandten Bilanzierungsmethoden gefolgt und eine zusätzliche quantitative Bewertung von Eingriffen in den Boden vorgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dieses Vorgehen in seiner Stellungnahme vom 21.04.2021 bestätigt und zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden keine Bedenken vorgetragen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind so gewählt, dass auf den betroffenen Flächen nicht gänzlich auf eine weitere landwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden soll, sondern die Nutzung extensiviert und umweltschonender durchgeführt werden soll. Die Realisierung und langfristige Unterhaltung der hängigen, an einem Fließgewässer gelegenen Nutzfläche, erfolgt in Kooperation mit Landwirten, was in ersten Gesprächen bereits vereinbart wurde. Die Kompensation trägt damit auch zur Existenzsicherung bei. In der Offenlage wurden keine Bedenken von dem betroffenen Landwirt vorgetragen. Es ergibt sich daraus offensichtlich auch keinerlei Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Insofern ist nicht erkennbar, welche rechtlichen Belange dem Entscheidungsermessen der Stadt bezüglich des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen könnten. Das Baugesetzbuch fordert in § 1 Abs. 6 Nr. 7a, dass die Auswirkungen u.a. auf den Boden sowie in § 1 Abs. 6 Nr. 8b die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind, macht dazu aber keine quantitativen Vorgaben, die das Ermessen einschränken. Im Rahmen der Abwägung aller Planungsbelange sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen angemessen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 21.04.2021

Stellungnahme:

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Feuerwehr Söven bestehen keine

Bedenken. Anfallendes Ab- und Niederschlagswasser soll gemäß Unterlagen der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Soweit die Flächen im bisherigen Netzplan nicht entsprechend ausgewiesen ist der Netzplan anzupassen.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 Feuerwehr Söven bestehen keine Bedenken. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nach dem vom Rhein-Sieg-Kreis modifizierten Oberbergischen Bodenbewertungsverfahren bewertet und bilanziert. Der errechnete zusätzliche Kompensationsbedarf von 20.212 Punkten für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wird ausgeglichen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Teile der Planunterlagen weisen aus der Sicht des Fachamtes allerdings Defizite auf.

Artenschutz:

Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung stimmt nicht mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 13.11 überein. Eine Prüfung der nicht erfassten Flächen sollte erfolgen, da ggf. Gehölze betroffen sind.

Abwägung:

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde bereits 2018 erstellt und beinhaltete nur den Standort der Feuerwehr. Die Fußwegeverbindungen nach Westen zur Bushaltestelle und nach Osten zur Ortslage von Söven sind darin nicht konkret berücksichtigt. Zu dem Gutachten liegt zwischenzeitlich eine Stellungnahme (03.05.2021) vor, in der geprüft wurde, ob durch die Erweiterung des Geltungsbereichs planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind bzw. sich Änderungen im Hinblick auf die Aussagen zu Konfliktpotentialen ergeben. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass es sich bei den Erweiterungsflächen ausschließlich um Grünlandbereiche mit Intensivnutzung (Mahdflächen, Pferdeweiden) handelt. Dieser Biotoptyp mit den angeführten Nutzungen wurde bereits bei der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2018 im Hinblick auf Konfliktpotenziale untersucht und artenschutzfachlich bewertet. Neue bzw. weitere Biotoptypen sind von der Planänderung bzw. Erweiterung des Geltungsbereichs nicht betroffen. Gehölze sind von der Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls nicht betroffen. Im nordwestlichen Geltungsbereich der Gehwegplanung befindet sich lediglich ein mittelaltes Gehölz (außerhalb, aber unmittelbar angrenzend an das Plangebiet).

Insofern ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen im Hinblick auf die bereits im Jahr 2018 angeführten Aussagen zu Konfliktpotenzialen.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Anregung wurde berücksichtigt. Eine entsprechende redaktionelle Änderung in der Begründung und im Umweltbericht wurde vorgenommen.

Stellungnahme:

Eingriffsregelung:

In der Auflistung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen wurden die Einzelbäume berücksichtigt, in der Gesamtbilanz des Ist-Zustandes fehlen die Biotopwertpunkte der Einzelbäume allerdings gänzlich. Eine Ergänzung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist erforderlich.

Der vorhandene Birnenbaum wurde mit BF 32 als Einzelbaum mit mittlerem Baumholz bewertet. Aus Sicht des Fachamtes handelt es sich hier allerdings um einen Einzelbaum mit starkem Baumholz (BF 33).

Abwägung:

In der Eingriffsbewertung sind weder die beiden vorhandenen Bäume noch die durch den Bebauungsplan festgesetzten Einzelbaumpflanzungen flächenmäßig gesondert erfasst. Bei einem Kronendurchmesser von bis zu 10 m würde sich für die zwei vorhandenen Bäume eine Trauffläche von bis zu etwa 150 qm ergeben. Die Bäume überstellen dabei Grünland und Böschungsflächen, die als Eingriffsflächen bewertet sind. Ggf. könnten bei gesonderter Bewertung der Traufflächen der beiden Bäume bis zu 600 Punkte an zusätzlichem Kompensationsbedarf entstehen. Dabei ist es letztlich nicht erheblich, ob es sich bei dem Birnbaum um mittleres oder starkes Baumholz handelt. Im Gegenzug werden die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelbäume auch nicht gesondert bewertet, sondern sind Teil des 3 m breiten Gehölzstreifens, auch wenn die Kronen nach einer anzusetzenden Entwicklungsdauer von 30 Jahren den Gehölzstreifen beiderseits deutlich überragen werden und die Bäume nach der vorliegenden Projektplanung zudem teilweise außerhalb der Pflanzflächenfestsetzung stehen. Bei 14 festgesetzten Bäumen, die die 3 m breiten Pflanzflächen bei etwa 10 m Kronendurchmesser nach 30 Jahren jeweils um etwa 40 bis 50 qm auf darunter liegenden Grünlandflächen oder befestigten Stellplätzen überragen, könnte sich ein zusätzlicher Ausgleichwert von deutlich mehr als 600 Punkten ergeben. Da, wie die Ausführungen zeigen, eine konkrete Flächenerfassung der anderen Biotopflächen überstellenden Bäume nicht abschließend sinnvoll und zweckmäßig ist, wurde auf die flächenmäßige Bilanzierung der Bäume verzichtet. Ungeachtet dessen werden für den Verlust der beiden vorhandenen Bäume mindestens 14 Bäume neu gepflanzt. Als Ausgleich ist das angemessen, zumal es keine rechtsbindende Methode zur Eingriffsbewertung gibt, die ohne Abwägungs- und Ermessensspielraum strikt einzuhalten wäre.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Stellungnahme:

Hinweis

Es wird empfohlen, für Beleuchtungen Insekten- und Fledermaus schonende Leuchtmittel und Lampen verbindlich festzusetzen.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zu T5, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e. V.

mit Schreiben vom 21.04.2021

Stellungnahme:

In vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns in vollem Umfang der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW an.

Anmerkung: Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW lautet wie folgt:

„Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.11 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs.

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.51 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von

Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden LBP wird die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethode LUDWIG (Froehlich + Sporbeck, 1991), als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen (Nr. 4.1 des LBP). Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Umweltbericht zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Rhein-Sieg-Kreis 2018) für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

Deshalb möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in den Faktor Boden weder notwendig noch rechtmäßig ist“.

Abwägung:

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, in welcher Form und in welchem Umfang durch Bebauungspläne zugelassene Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen und kompensiert werden, bei der Stadt Hennef als Träger der Planungshoheit bei solchen Verfahren. In dem vorliegenden Verfahren wurde dabei sowohl den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Vorverfahren als auch in anderen Bebauungsplänen der Stadt Hennef angewandten Bilanzierungsmethoden gefolgt und eine zusätzliche quantitative Bewertung von Eingriffen in den Boden vorgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dieses Vorgehen in seiner Stellungnahme vom 21.04.2021 bestätigt und zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden keine Bedenken vorgetragen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind so gewählt, dass auf den betroffenen Flächen nicht gänzlich auf eine weitere landwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden soll, sondern die Nutzung extensiviert und umweltschonender durchgeführt werden soll. Die Realisierung und langfristige Unterhaltung der hängigen, an einem Fließgewässer gelegenen Nutzfläche, erfolgt in Kooperation mit Landwirten, was in ersten Gesprächen bereits vereinbart wurde. Die Kompensation trägt damit auch zur Existenzsicherung bei. In der Offenlage wurden keine Bedenken von dem betroffenen Landwirt vorgetragen. Es ergibt sich daraus offensichtlich auch keinerlei Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Insofern ist nicht erkennbar, welche rechtlichen Belange dem Entscheidungsermessen der Stadt bezüglich des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen könnten. Das Baugesetzbuch fordert in § 1 Abs. 6 Nr. 7a, dass die Auswirkungen u.a. auf den Boden sowie in § 1 Abs. 6 Nr. 8b die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind, macht dazu aber keine quantitativen Vorgaben, die das Ermessen einschränken. Im Rahmen der Abwägung aller Planungsbelange sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen angemessen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

zu T6, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 23.04.2021

Stellungnahme:

Im Plangebiet des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Da zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechende Retentionskapazitäten seitens der Stadtbetriebe Hennef ausgebaut werden sollen, sodass eine schadlose Einleitung in den Wolfsbach möglich ist, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Ich bitte um eine Beteiligung im entsprechenden Verfahren zur Anpassung der Kapazität des Regenrückhaltebeckens.

Abwägung:

Die Anregung betrifft die Ausführungsplanung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zu T7, BUND

mit Schreiben vom 02.04.2021

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.03.2021 nimmt der BUND NRW vertreten durch den BUND Rhein-Sieg-Kreis, wie folgt Stellung:

An unserer Stellungnahme vom 04.10.2019 zu diesem B-Plan halten wir weiterhin fest.

Wir regen an, die Grünflächen entlang der Gehwege (öffentliche Grünflächen/Straßenbegleitgrün (Bankette + Geländeangleichungen)) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) entsprechend den in der textlichen Fassung dargestellten, nicht baulich genutzten Bereichen der Flächen für den Gemeinbedarf, nach Punkt 1.7.4, zu begrünen und zu behandeln, soweit dies die Verkehrssicherungspflicht zulässt.

Sollte eine Etablierung einer solchen Blumenwiese dort als nicht möglich erkannt werden, regen wir an, den Bereich der Grünfläche (graue Bereiche in der textlichen Plandarstellung), zwischen Ortschaft und L331 mittels einer Baumhecke mit heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten zu bepflanzen und so das Gebäude einzufrieden und auch einen natürlichen Schallschutz in Richtung Golfplatz und Waldrand zu ermöglichen. Die Baumhecke würde neben ihrer biologischen und klimatischen Funktion auch dem optischen Aspekt des Landschaftsbildes dienlich sein. Als Windbrecher schützt sie zudem die Gebäude vor übermäßiger Auskühlung im Winter.

Wir regen zudem an, den Bereich der Dachflächen der/des Gebäudes aus Klimaschutzaspekten zu begrünen.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. In den textlichen Festsetzungen unter 1.4.2. ist bestimmt, dass alle öffentlichen Grünflächen, die nicht bepflanzt werden sollen, mit einer regionalen standortgerechten Gräser-/Kräutermischung einzusäen und extensiv zu pflegen sind. Das gilt auch für die Grünflächen entlang der Gehwege. Bepflanzungen entlang der Landesstraße sind nicht vorgesehen, weil dort eine Hauptwasserleitung verläuft, die nicht überpflanzt werden kann und/oder die Breite der Grünflächen dafür nicht geeignet ist. Das gilt auch für die Grünflächen entlang des Fußweges zur Straße Am Telegraph. Dort sind unterirdische

Abwasseranlagen teilweise schon vorhanden und teilweise noch geplant, die ebenfalls nicht überpflanzt werden können.

Der Bebauungsplan setzt unter 1.1.2 fest, dass bis zu 1.450 qm der Dachflächen begrünt sein müssen, sofern die Grundfläche von 3.550 qm überschritten wird. In der vorliegenden Projektplanung ist eine entsprechende Dachbegrünung vorgesehen, da die Grundfläche von 3.550 qm weitgehend für Freiflächenbefestigungen (u.a. Zufahrten, Stellplätze) benötigt wird und das Vorhaben gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes nur mit einer Dachbegrünung umsetzbar ist.

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), werden der Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 02.03.2021 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 01.06.2021 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 01.06.2021 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages und der Satzungsbeschluss werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|---|
| ☐ Keine Auswirkungen | ☒ Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 15.000 € |
| ☐ Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| ☐ Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses € % |
| ☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |

- | | |
|--|-----------|
| ☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Einsparungen | Betrag € |
| ☐ Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| ☐ Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 09.06.2022

Mario Dahm
Bürgermeister

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar:

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 02.03.2021:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen B1, T1 – T6
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan – Entwurf gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.02.2021
- Textliche Festsetzungen gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.02.2021
- Begründung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.02.2021
- Umweltbericht gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 18.02.2021
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I
Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, 35781 Weilburg
Stand: 23.07.2018 (aktualisiert: 09.11.2019)
- Schalltechnisches Prognosegutachten zum Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) - Söven „Feuerwehr“
Verfasser: Graner + Partner Ingenieure GmbH aus Bergisch Gladbach
Stand: 19.05.2020
- Baugrundgutachten, BV: Neubau Feuerwache, Söven
Ingenieurgeologisches Büro Bohné, Bonn
Stand: 20.01.2020

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 01.06.2021:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T7
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan – Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 20.05.2021

-Textliche Festsetzungen - Rechtsplan

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)

Stand: 20.05.2021

- Begründung - Rechtsplan

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)

Stand: 20.05.2021

- Umweltbericht - Rechtsplan

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)

Stand: 20.05.2021

- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, 35781 Weilburg

Stand: 23.07.2018 (aktualisiert: 09.11.2019)

- Gutachterliche Stellungnahme zu artenschutzfachlichen Belangen

Hier: Erweiterung des Geltungsbereichs / Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr

Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, 35781 Weilburg

Stand: 03.05.2021

- Schalltechnisches Prognosegutachten zum Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) - Söven „Feuerwehr“

Verfasser: Graner + Partner Ingenieure GmbH aus Bergisch Gladbach

Stand: 19.05.2020

-Baugrundgutachten, BV: Neubau Feuerwache, Söven

Ingenieurgeologisches Büro Bohné, Bonn

Stand: 20.01.2020